



BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 1

**Kreisorgane;
Niederlegung eines Kreistagesmandats
Anerkennung und Vereidigung des Listennachfolgers**

Anlage(n):

Schreiben Niederlegung Ways
Schreiben A. Ways
Schreiben Schley

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Karin
Fuchs-Weber

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58 1114
karin.fuchs-weber@lra-
ed.de

Erding, 02.10.2018
Az.:

Kreistag am 24.10.2018

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Herr Kreisrat Rudi Ways stellte den Antrag in der Kreistagssitzung am 16.08.2018, dass er sein Kreistagsmandat aus gesundheitlichen Gründen niederlegen möchte.

Grds. ist das Kreistagsmandat auf 6 Jahre ausgerichtet (Art. 23 Abs.1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz GLKrWG). Herr Ways möchte jedoch vorzeitig sein Mandat niederlegen. (vgl. Art. 13 Abs. 1 LKrO). Die Niederlegung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 13 Abs. 1, S. 2 LKrO). Ein wichtiger Grund ist nach Art. 13 Abs. 1, S.3 LKrO dann gegeben, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann.

Der Kreistag entscheidet über die Niederlegung des Amtes und im Anschluß daran über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3, S. 2 - 2.HS GLKrWG).

Als Listennachfolger von Herrn Ways ist auf Grund der Wahlergebnisse der Kommunalwahl 2014 Frau Anneliese Ways zu nennen. Da Frau Ways ihr Mandat nicht annehmen möchte, ist als weitere Kandidatin Frau Nicole Schley gelistet (siehe Anlagen).

Frau Schley hat bereits mitgeteilt, dass sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen gem. Art. 16 Gemeindewahlgesetz bzw. Art. 3 Nr. 2 Landkreiswahlgesetz erfüllt.

Gemäß Art. 3 Nr. 2 Landkreiswahlgesetz gelten die in Art. 16 Gemeindewahlgesetz enthaltenen Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Kreistagsmitglieder entsprechend, mit der Maßgabe, dass anstelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Landkreis tritt.

Art. 16 Gemeindewahlgesetz lautet:

„Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jeder Wahlberechtigte wählbar, der seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befindet.“

Im Kreisausschuss am 26.09.2018 wurde die Niederlegung bereits vorberaten und ein einstimmiger Empfehlungsbeschluss getroffen.

Als Nachfolgerin von Kreisrat Ways soll Frau Schley laut der Fraktionsführerin Frau Dieckmann dessen Mitgliedschaften in den entsprechenden Ausschüssen übernehmen:

- ordentliches Mitglied im Ausschuss für Bauen und Energie
- zweite Vertreterin im Ausschuss für Struktur, Verkehr und Umwelt
- zweite Vertreterin im Sportbeirat sowie
- erste Vertreterin im Rechnungsprüfungsausschuss.